

Satzung des Vereins FSK Fahrtensegler Karlsruhe e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

(1) Name, Eintragung

Der Name des Vereins lautet „FSK Fahrtensegler Karlsruhe“.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim unter der Nummer VR 101565 eingetragen und führt seit der Eintragung den Rechtsformzusatz „e.V.“ im Namen.

(2) Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

(1) Steuerbegünstigte Zwecke

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51ff. der Abgabenordnung.

(2) Konkreter Förderzweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, vorrangig des Segelsports.

(3) Maßnahmen

Insbesondere dienen folgende Maßnahmen zur Erfüllung des unter Absatz (2) benannten Zwecks:

- Förderung des Hochseesegelns und des Segelns auf Binnengewässern.
- Erfahrungsaustausch zwischen Vereinsmitgliedern.
- Ausbildung und Erziehung zu sportlicher Disziplin und Fairness nach den Grundsätzen des Amateursports.
- Vermittlung seemännischen Könnens durch Ausbildung in Seemannschaft, in Segeltheorie und in Segelpraxis.
- Insbesondere werden Fahrtentörns durchgeführt, um die oben genannten Ziele zu erreichen und damit zur Sicherheit auf dem Wasser beizutragen.
- Jugendliche an den Segelsport heranzuführen.

(3) Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die dem Verein zufließenden Geldmittel oder Objekte werden ausschließlich zur Förderung des Vereinszwecks verwendet.

(4) Grundwerte des Vereins

Der Verein steht für Demokratie, Menschenwürde und Vielfalt. Er tritt für ein respektvolles Miteinander ein und lehnt jede Form von Extremismus, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit ab.

Mitglieder des Vereins verpflichten sich, diese Werte zu achten und aktiv zu fördern.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

(1) Art der Mitglieder

Die Mitgliedschaft steht jeder natürlichen Person offen, unabhängig von Nationalität, Konfession und ethnischer Herkunft.

(2) Erwerb

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den gesetzlichen Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten.

Über die Aufnahme entscheidet der gesetzliche Vorstand nach freiem Ermessen. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung steht dem Bewerber kein Rechtsmittel zu.

Bei Minderjährigen ist die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters als Zustimmung erforderlich.

(3) Beiträge

Die Vereinsmitglieder zahlen einen Jahresbeitrag.

Die Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung jährlich im Voraus festgelegt.

Die jährlich festgesetzte Beitragshöhe und der Fälligkeitszeitpunkt wird in einer Beitragsordnung festgehalten.

(4) Pflichten der Mitglieder

Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Grundwerte, Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem gesetzlichen Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den gesetzlichen Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.

(5) Ehrenmitglieder

Auf Vorschlag des gesetzlichen Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht nach § 3 Abs. 3 der Satzung befreit.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Grund

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Streichung von der Mitgliederliste.

(2) Austritt

Ein Mitglied kann auf schriftlichen Antrag gegenüber dem gesetzlichen Vorstand ohne Begründung zum jeweiligen Jahresende aus dem Verein austreten. Der Austritt muss mit einer Frist von zwei Monaten zum jeweiligen Jahresende erklärt werden.

(3) Ausschluss

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund vom erweiterten Vorstand des Vereins mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:

- den Jahresbeitrag nicht bezahlt - siehe Absatz (4),
- die Vereinsgemeinschaft nachhaltig stört oder das Vereinsleben erheblich beeinträchtigt,
- wiederholt gegen die Satzung, Vereinsordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane verstößt,
- andere Mitglieder beleidigt, bedroht oder in sonstiger Weise diskriminiert, einer extremistischen Organisation gleich welcher politischen Ausrichtung angehört oder nachweislich mit ihr kooperiert,
- Mitglied einer rassistischen oder fremdenfeindlichen Gruppierung ist oder diese unterstützt,
- durch sein Verhalten, seine Äußerungen oder Aktivitäten dem Ansehen und den Zielen des Vereins erheblich schadet oder gegen die Grundwerte des Vereins verstößt.

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung kann innerhalb von 14 Tagen Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Der Ausschluss ist wirksam, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.

(4) Streichung von der Mitgliederliste

Von der Mitgliederliste können Mitglieder gestrichen werden, die trotz Mahnung mit der Leistung ihres Mitgliedsbeitrags mehr als drei Monate im Verzug sind oder wenn ihr Aufenthalt unbekannt ist.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand nach §26 BGB
- der erweiterte Vorstand

Soweit in dieser Satzung der Begriff „Gesamtvorstand“ verwendet wird, umfasst er sowohl die Mitglieder des gesetzlichen als auch des erweiterten Vorstands.

§ 6 Der Vorstand

(1) Zusammensetzung des gesetzlichen Vorstands

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus:

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Schatzmeister/-in

(2) Vertretungsberechtigung

Die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des §26 BGB, sind der/die 1. Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/-in. Jeder kann den Verein vollumfänglich allein vertreten. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können die Mitglieder des gesetzlichen Vorstands von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

(3) Aufgaben des gesetzlichen Vorstandes

Der gesetzliche Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich.

Darüber hinaus hat er insbesondere folgende Aufgaben:

- Verwirklichung der in der Satzung festgelegten Vereinsziele,
- Überprüfung der ordnungsgemäße Verwaltung der Vereinsfinanzen,

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung,
- Vorschlag von Obleuten für besondere Zwecke (z.B. Veranstaltungen, Segeltörns),
- Beschluss von redaktionellen Satzungsänderungen, die durch das Vereinsregister oder die Finanzbehörde verlangt wurden,
- Entscheidungen über Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen,
- Ausübung des Weisungsrechtes gegenüber Mitarbeitern,
- Der/Die Schatzmeister/-in ist für die ordnungsgemäße Buchführung, den Zahlungsverkehr und die Erstellung des jährlichen Kassenberichts verantwortlich.

(4) Zusammensetzung des erweiterten Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem gesetzlichen Vorstand gemäß Absatz (1)
- dem/der Schriftführer/-in
- den beiden Beisitzern
- den Obleuten

Der erweiterte Vorstand berät den gesetzlichen Vorstand und unterstützt ihn bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Der erweiterte Vorstand kann mit Aufgaben betraut werden, ist jedoch nicht vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB.

Für besondere Zwecke kann der gesetzliche Vorstand Positionen für Obleute im erweiterten Vorstand vorschlagen. Die Obleute werden von der Mitgliederversammlung in den erweiterten Vorstand gewählt.

(5) Aufgaben des erweiterten Vorstandes

Die Aufgaben des erweiterten Vorstands sind:

- Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung der Vereinsaktivitäten,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Der erweiterte Vorstand kann Arbeitsgruppen oder Ausschüsse einsetzen, um bestimmte Vereinsaufgaben oder Projekte zu bearbeiten,
- Ausarbeitung und Aktualisierung der Vereinsordnungen.

(6) Wahl

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Gesamtvorstands werden von der Mitgliederversammlung pro

Amt in einem gesonderten Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in den gesetzlichen oder erweiterten Vorstand kooptieren. Maximal darf ein Mitglied des gesetzlichen bzw. erweiterten Vorstands kooptiert werden.

Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Gesamtvorstand.

(7) Vergütung

Die Tätigkeit im gesetzlichen Vorstand bzw. im erweiterten Vorstand ist ehrenamtlich. Die Gesamtvorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen. Die Mitgliederversammlung kann für einzelne oder alle Mitglieder des Gesamtvorstands eine angemessene Vergütung in Höhe der jeweils gültigen Vergütung für die Ehrenamts-pauschale im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

(8) Beschlussfassung

Der gesetzliche und der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem/der 1. Vorsitzenden in Textform einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Die Vorstandssitzungen können alternativ als virtuelles Treffen abgehalten werden. Das virtuelle Vorstandstreffen erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz.

Der gesetzliche oder erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.

Ein Vorstandsbeschluss kann in Textform gefasst werden, wenn alle Mitglieder des gesetzlichen bzw. des erweiterten Vorstands ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

(9) Haftungsbeschränkung

Die Gesamtvorstandsmitglieder haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Mitglieder des Gesamtvorstands aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene

Gesamtvorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Gesamtvorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

§ 7 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine oder mehrere Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Vorstandsmitglied sein.

Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem gesetzlichen Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters sowie der übrigen Mitglieder des erweiterten Vorstands. Kassenprüfer nehmen ihre Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch wahr und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Der gesetzliche Vorstand ist verpflichtet, den Kassenprüfern die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zugänglich zu machen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8 Ordentliche Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

(1) Häufigkeit

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

(2) Präsenzversammlung und virtuelle Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird in der Regel als Präsenzversammlung abgehalten. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort.

Gemäß § 32 Abs. 2 BGB kann der gesetzliche Vorstand bei Bedarf auch zu einer hybriden oder virtuellen Mitgliederversammlung einladen.

Der gesetzliche Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit.

Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Lädt der gesetzliche Vorstand zu einer hybriden oder virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens einen Tag vor

Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.

(3) Einberufung und Tagesordnung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den gesetzlichen Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von vier Wochen. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Mitglied eingebracht werden. Sie müssen zwei Wochen vor der Versammlung dem gesetzlichen Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Der/die Versammlungsleiter/-in hat die Ergänzung zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben.

Dringlichkeitsanträge können auf einer Mitgliederversammlung nur zugelassen werden, wenn dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.

Anträge auf Abwahl des Gesamtvorstands, auf Änderung oder Neufassung der Satzung sowie auf Auflösung des Vereins können nicht im Wege des Dringlichkeitsantrages gestellt werden.

(4) Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Beschlussfassung

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die 1. Vorsitzende. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen der anwesenden Mitglieder. Eine heimliche und schriftliche Stimmabgabe erfolgt, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl verlangt.

Bei einer hybriden oder virtuellen Mitgliederversammlung kann die Stimmabgabe auch digital erfolgen.

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll aufzunehmen und werden beurkundet durch Unterschrift des/der Schriftführers/-in und des/der Versammlungsleiters/-in.

(6) Wahlen

Vor der Wahl eines Gesamtvorstandsmitglieds wird von der Mitgliederversammlung ein/eine Wahlleiter/-in gewählt. Diese Person muss Vereinsmitglied sein und darf nicht dem Gesamtvorstand angehören.

Die Stimmen werden von dem/der Wahlleiter/-in öffentlich ausgezählt und die Ergebnisse notiert.

Das Wahlergebnis wird kommuniziert, einschließlich der Namen der gewählten Vorstandsmitglieder und der Anzahl der Stimmen.

Die gewählten Personen nehmen die Wahl durch Erklärung an. Diese Erklärung muss im Protokoll notiert werden.

Für Wahlen gilt des Weiteren: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat oder Kandidatin die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

(7) Aufgabenbereiche

Die Aufgabe der Mitgliederversammlung ist insbesondere:

- Entgegennahme des Jahresberichts, des Kassenberichts, Entlastung des Vorstandes,
- Wahl und Entlastung des gesetzlichen Vorstandes und des erweiterten Vorstandes,
- Festsetzung und Fälligkeit der Beiträge,
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
- die Wahl der Kassenprüfer.

(8) Versammlungsleitung

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist keiner der Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes anwesend, so übernimmt ein Mitglied des erweiterten Vorstands die Versammlungsleitung.

Der/Die Versammlungsleiter/-in bestimmt einen/eine Protokollführer/-in.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss erfolgen, wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag stellen.

§ 10 Vereinsordnungen

Der Verein kann zur Regelung interner Angelegenheiten ergänzende Vereinsordnungen erlassen. Diese sind nicht Bestandteil der Satzung.

Die Vereinsordnungen dürfen den Bestimmungen der Satzung nicht widersprechen. Im Falle eines Widerspruchs gilt die Satzung vorrangig.

Vereinsordnungen werden durch den gesetzlichen Vorstand beschlossen und treten mit Veröffentlichung auf der Vereinswebsite in Kraft.

Änderungen oder Aufhebungen einer Vereinsordnung erfolgen durch den gesetzlichen Vorstand mit einfacher Mehrheit, es sei denn, die Satzung sieht eine andere Regelung vor.

Die Vereinsmitglieder werden über Änderungen bezüglich der Vereinsordnungen per E-Mail informiert.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsordnungen einzuhalten. Verstöße können nach Maßgabe der Satzung und der jeweiligen Ordnung geahndet werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins wird durch eine Mitgliederversammlung beschlossen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Karlsruhe, den 04.05.2026